

Habilitationsordnung
für die Medizinische Fakultät
der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg
vom 17.12.2020

Fundstelle: https://www.uni-wuerzburg.de/fileadmin/amtl_veroeffentlichungen/2020-119

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 65 Abs. 7 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382), erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende

Habilitationsordnung
für die Medizinische Fakultät

Inhaltsübersicht

I. Grundsatz.....	2
§ 1 Grundsatz	2
II. Allgemeine Verfahrensvorschriften, Annahme als Habilitandin bzw. Habilitand, Rücktritt... 2	
§ 2 Allgemeine Verfahrensvorschriften	2
§ 3 Voraussetzungen für die Annahme als Habilitandin bzw. Habilitand.....	3
§ 4 Annahme als Habilitandin bzw. Habilitand.....	4
§ 5 Rücktritt.....	5
III. Feststellung der Lehrbefähigung	6
§ 6 Habilitationsleistungen, Zwischenevaluierung, wissenschaftliche Begutachtung.....	6
§ 7 Pädagogische Eignung	7
§ 8 Schriftliche Habilitationsleistung.....	7
§ 10 Anerkennung von an einer anderen Hochschule erbrachten Habilitationsleistungen, Befreiung von Habilitationsleistungen	9
§ 11 Feststellung der Lehrbefähigung.....	9
§ 12 Ausstellung der Urkunde gemäß Art. 65 Abs. 7 Satz 4 BayHSchG.....	9
§ 13 Ungültigkeitserklärung, Rücknahme	9
IV. Schlussvorschriften.....	10
§ 14 Druck der Habilitationsschrift	10

§ 15 Ausdehnung der Lehrbefähigung.....	10
§ 16 Umhabilitation unter Befreiung von allen Habilitationsleistungen	10
§ 17 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen	11

I. Grundsatz

§ 1 Grundsatz

Die Habilitation in der Medizinischen Fakultät dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung (worunter nachfolgend stets eine besondere pädagogisch-didaktische Eignung verstanden wird) zur Professorin bzw. zum Professor an wissenschaftlichen Hochschulen (Lehrbefähigung) in einem in der Medizinischen Fakultät zusammengefassten Fachgebiet (Habilitationsgebiet). Mit der Feststellung der Lehrbefähigung erlangt die habilitierte Person den akademischen Grad einer habilitierten Doktorin bzw. eines habilitierten Doktors („Dr. habil.“). Sie gibt besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlerinnen bzw. -wissenschaftlern die Möglichkeit, selbständig Aufgaben in Forschung und Lehre wahrzunehmen, und sie unter wissenschaftlicher Begleitung durch ein Fachmentorat möglichst innerhalb von vier Jahren auf eine Professur zu qualifizieren.

II. Allgemeine Verfahrensvorschriften, Annahme als Habilitandin bzw. Habilitand, Rücktritt

§ 2 Allgemeine Verfahrensvorschriften

(1) Die Entscheidungen im Habilitationsverfahren trifft nach Maßgabe dieser Ordnung der Fakultätsrat. Bei der Durchführung des Habilitationsverfahrens haben alle Professorinnen und Professoren der Medizinischen Fakultät das Recht, stimmberechtigt mitzuwirken; sie sind von der Dekanin bzw. vom Dekan zu den die Durchführung des Habilitationsverfahrens betreffenden Sitzungen des Fakultätsrates einzuladen.

Bei der Bewertung von Habilitationsleistungen dürfen außer den in Satz 2 genannten Professorinnen und Professoren nur die Mitglieder des Fakultätsrates mitwirken, die Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sind.

(2) Der Dekan bzw. die Dekanin sowie der Fakultätsrat können sich bei allen das Habilitationsverfahren betreffenden Fragen von der Ständigen apl. und Habilitationskommission der Medizinischen Fakultät beraten lassen. Der Ständigen apl. und Habilitationskommission gehören mindestens zehn Professorinnen und/oder Professoren der Medizinischen Fakultät an, die vom Fakultätsrat für jeweils zwei Jahre gewählt werden; eine Wiederwahl ist möglich. Die einzelnen Disziplinen sind bei der Wahl der Kommission durch den Fakultätsrat angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Sitzungen des Fakultätsrats werden von der oder dem Vorsitzenden schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt wenigstens eine Woche. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die Ort und Zeit der Sitzung, die Anwesenden, die behandelten Angelegenheiten, die Anträge und Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis enthalten müssen.

(4) Alle Entscheidungen des Fakultätsrats oder der Dekanin bzw. des Dekans, die den Antrag auf Annahme als Habilitandin bzw. Habilitand, Habilitationsleistungen oder die Feststellung der Lehrbefähigung betreffen, sind der Bewerberin bzw. dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bewerberin bzw. dem Bewerber ungünstige Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wenn eine Wiederholung des Antrags auf Annahme als Habilitandin bzw. Habilitand in Betracht kommt, sind die Erfordernisse für die Wiederholung in die Mitteilung aufzunehmen.

(5) Im Übrigen richtet sich der Geschäftsgang im Fakultätsrat nach Art. 41 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG i.V.m. § 30 der Grundordnung (GO) der Julius-Maximilians-Universität Würzburg. Für den Ausschluss von Mitgliedern des Fakultätsrats, der in Abs. 1 Satz 2 genannten Professoren oder Professorinnen und der Dekanin bzw. des Dekans von der Mitwirkung in den durch diese Ordnung geregelten Angelegenheiten gilt Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

§ 3 Voraussetzungen für die Annahme als Habilitandin bzw. Habilitand

(1) Als Habilitandin bzw. Habilitand kann eine Bewerberin oder ein Bewerber auf Antrag angenommen werden, die bzw. der

1. das Studium der Medizin oder Zahnheilkunde erfolgreich abgeschlossen hat,
2. zur Führung
 - a) des Grades eines Doktors der Medizin oder der Zahnheilkunde oder
 - b) eines gleichwertigen akademischen Grades in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt ist,
3.
 - a) die Approbation als Ärztin bzw. Arzt oder Zahnärztin bzw. Zahnarzt oder
 - b) eine entsprechende inländische, als Ausländerin oder Ausländer eine entsprechende in- oder ausländische Berechtigung besitzt,
4. ihre bzw. seine wissenschaftliche Qualifikation durch eine in der Regel herausragende Promotion unter Beweis gestellt hat, darüber hinaus durch wissenschaftliche Veröffentlichungen, die wichtige von der Bewerberin bzw. vom Bewerber selbst erarbeitete Ergebnisse enthalten, hervorgetreten sein sollte; gemeinsame Arbeiten mehrerer Verfasser (Gemeinschaftsarbeiten) können dabei nur berücksichtigt werden, wenn ein den Anforderungen entsprechender selbständiger Beitrag vorliegt,
5. pädagogische Eignung besitzt.

(2) Bei Habilitationen für Fachgebiete, in denen sich medizinische und andere Fächer berühren, kann von den Voraussetzungen des Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 abgesehen werden. Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss aber auch in diesem Fall ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einen entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule erfolgreich abgeschlossen haben und zur Führung eines aufgrund einer Dissertation oder einer gleichwertigen wissenschaftlichen Arbeit erworbenen Doktorgrades oder eines gleichwertigen akademischen Grades berechtigt sein.

§ 4 Annahme als Habilitandin bzw. Habilitand

(1) Der Antrag auf Annahme als Habilitandin bzw. Habilitand ist an die Dekanin bzw. den Dekan zu richten und beim Dekanat einzureichen. In dem Gesuch ist die Lehrbefähigung, deren Feststellung der Bewerber anstrebt, zu bezeichnen. Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein von der Bewerberin bzw. dem Bewerber unterzeichneter Lebenslauf,
2. Nachweise über den Ausbildungs- und Studiengang der Bewerberin bzw. des Bewerbers und die im Zusammenhang damit bisher abgelegten Abschlussprüfungen (Art. 61 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG), vor allem
 - a) das Reifezeugnis oder eine andere zum Hochschulzugang berechtigende Qualifikation (Art. 43 und 45 BayHSchG),
 - b)
 - aa) bei Ärztinnen bzw. Ärzten oder Zahnärztinnen bzw. Zahnärzten deren Approbation,
 - bb) die Urkunden über entsprechende in- oder ausländische Berechtigungen in beglaubigter Ablichtung,
3. das Doktordiplom oder das Diplom über die Verleihung des gleichwertigen akademischen Grades in beglaubigter Ablichtung,
4. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Arbeiten der Bewerberin bzw. des Bewerbers, auch soweit sie noch nicht veröffentlicht sind sowie je ein Exemplar der Doktorarbeit und der veröffentlichten Arbeiten,
5. ein amtliches Führungszeugnis – nicht älter als drei Monate – es sei denn, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber im öffentlichen Dienst steht,
6. eine ehrenwörtliche Erklärung, dass der Bewerberin bzw. dem Bewerber noch kein akademischer Grad entzogen worden ist und dass auch kein Verfahren mit diesem Ziel im Gange ist,
7. eine ehrenwörtliche Erklärung über frühere oder laufende Habilitationsversuche und Habilitationen.

(2) Die Dekanin bzw. der Dekan ist berechtigt, über die im Vorstehenden genannten Angaben und Unterlagen hinaus noch alle weiteren zu verlangen, die er für notwendig hält, damit sie oder er oder der Fakultätsrat sich über den wissenschaftlichen und beruflichen Werdegang der Bewerberin bzw. des Bewerbers unterrichten können. Sämtliche Unterlagen gehen in das Eigentum der Universität Würzburg über.

(3) Zur Begleitung der Bewerberin bzw. des Bewerbers bei ihren oder seinen selbstständigen Aufgaben in Forschung und Lehre bestellt die Dekanin bzw. der Dekan im Benehmen mit der Fachvertreterin bzw. dem Fachvertreter ein Fachmentorat. Dem Fachmentorat gehören drei Professorinnen bzw. Professoren und Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 BayHSchPG an, die Fachvertreterin bzw. der Fachvertreter im Habilitationsfach und zwei weitere Personen, die Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sind, jedoch nicht mehr als insgesamt zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer aus dem Habilitationsfach, um die interdisziplinäre Besetzung des Fachmentorats zu gewährleisten. Ein Mitglied des Fachmentorats kann auch einer anderen Hochschule angehören. Für die Besetzung des Fachmentorats besteht ein Vorschlagsrecht der

Bewerberin / des Bewerbers. Die Dekanin bzw. der Dekan kann ein Mitglied des Fachmentorats aus wichtigem Grund von der weiteren Mitwirkung entbinden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere Krankheit oder Ausscheiden aus der Universität. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Fachmentorat bestellt die Dekanin bzw. der Dekan eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger.

(4) Das Fachmentorat prüft die Vorleistungen und wissenschaftliche Qualifikation der Bewerberin bzw. des Bewerbers und legt dem Fakultätsrat einen Vorschlag zur Annahme der Bewerberin bzw. des Bewerbers als Habilitandin bzw. als Habilitand vor. Die Bewerberin bzw. der Bewerber stellt sich und ihr bzw. sein Forschungsgebiet mit einem wissenschaftlichen Vortrag und anschließender Diskussion in einer Fakultätsratsatssitzung vor. Der Fakultätsrat entscheidet danach und nach Prüfung aller Unterlagen und des Vorschlags des Fachmentorats über die Annahme als Habilitandin bzw. Habilitand; wenn zum Beweis der wissenschaftlichen Qualifikation Gemeinschaftsarbeiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2) eingereicht worden sind, ist zuvor die Stellungnahme einer Professorin bzw. eines Professors des Fachgebietes einzuholen, wenn dem Fakultätsrat kein solcher angehört. Die Entscheidung soll innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung getroffen werden.

(5) Der Antrag ist zurückzuweisen,

1. wenn der Bewerberin bzw. dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen worden ist,
2. wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber eine der in § 3 genannten Annahmenvoraussetzungen nicht erfüllt,
3. wenn die gemäß Abs. 1 verlangten Unterlagen und Angaben nicht vollständig eingereicht und auch nach Setzung einer angemessenen Frist nicht ergänzt worden sind.

(6) Der Antrag kann zurückgewiesen werden,

1. wenn Tatsachen bekannt sind, die zur Entziehung eines akademischen Grades berechtigen würden,
2. wenn sich die Bewerberin bzw. der Bewerber einem Habilitationsverfahren für das Fachgebiet, für das sie oder er die Lehrbefähigung anstrebt, an einer anderen Fakultät ohne Erfolg unterzogen hat,
3. wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber an einer anderen Fakultät für das Fachgebiet, für das sie oder er die Lehrbefähigung anstrebt, die Zulassung zu einem Habilitationsverfahren beantragt hat und dieses noch nicht abgeschlossen ist,
4. wenn in einem Verfahren von der Untersuchungskommission der Universität Würzburg oder einer anderen akademischen Einrichtung, die hierin den DFG-Empfehlungen zur guten wissenschaftlichen Praxis folgt, ein wissenschaftliches Fehlverhalten der Bewerberin bzw. des Bewerbers förmlich festgestellt wurde.

(7) Ein gemäß Abs. 5 Nr. 1 zurückgewiesener Antrag kann nicht wiederholt werden.

§ 5 Rücktritt

(1) Nach der Annahme (§ 4 Abs. 4) ist ein Rücktritt vom Habilitationsverfahren zulässig, solange das Fachmentorat nicht festgestellt hat, dass die erforderlichen Leistungen nicht oder nicht fristgemäß erbracht wurden und voraussichtlich auch nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erbracht werden können. Die gemäß § 4 Abs. 1 eingereichten

Unterlagen und die schriftliche Habilitationsleistung sind ungeachtet § 4 Abs. 2 Satz 2 und § 8 Abs. 1 Satz 4 der Bewerberin bzw. dem Bewerber auf Verlangen zurückzugeben.

(2) Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber, die bzw. der zurückgetreten ist, kann unter Beachtung von § 4 Abs. 1 erneut einen Antrag auf Annahme als Habilitandin bzw. Habilitand stellen. Das Fachmentorat kann vor dem Rücktritt erbrachte Habilitationsleistungen in einem neuen Verfahren anrechnen.

III. Feststellung der Lehrbefähigung

§ 6 Habilitationsleistungen, Zwischenevaluierung, wissenschaftliche Begutachtung

(1) Ist eine Bewerberin bzw. ein Bewerber als Habilitandin bzw. Habilitand angenommen, hat sie bzw. er die Habilitationsleistungen zu erbringen.

(2) Im Habilitationsverfahren werden

1. pädagogischen Eignung (§ 7) und,
2. die Befähigung zu selbstständiger Forschung (§ 8)

aufgrund von Habilitationsleistungen festgestellt.

(3) Das Fachmentorat vereinbart mit der Habilitandin bzw. dem Habilitanden Art und Umfang der für den Erwerb der Lehrbefähigung notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre; sie sollen sich an der in Art. 65 Abs. 2 Satz 4 BayHSchG festgelegten Dauer des Habilitationsverfahrens und den sonstigen Aufgaben im Rahmen eines Dienstverhältnisses orientieren und kontinuierliche Leistungen in Forschung und Lehre belegen. Das Fachmentorat soll sich dabei auch an den in § 7 Abs. 1 genannten Kriterien orientieren. Das Fachmentorat unterstützt die Habilitandin bzw. den Habilitanden bei der Umsetzung der Vereinbarung sowie bei der Sicherstellung einer drittmittelfähigen Grundausstattung durch die Universität Würzburg, soweit sie für die beabsichtigte Arbeit erforderlich ist und begleitet den Fortgang der Qualifizierung in Forschung und Lehre.

(4) Spätestens zwei Jahre nach der Annahme als Habilitandin bzw. Habilitand nimmt das Fachmentorat eine Zwischenevaluation vor. Stellt es fest, dass die vereinbarten Leistungen voraussichtlich nicht erbracht werden, kann der Fakultätsrat die Bestellung des Fachmentorats aufheben. Mit der Aufhebung des Fachmentorats ist das Habilitationsverfahren beendet. Auf Antrag der Habilitandin bzw. des Habilitanden kann die Evaluation zu jedem früheren Zeitpunkt nach der Annahme als Habilitandin bzw. Habilitand erfolgen.

(5) Bei empfohlener Fortführung des Habilitationsverfahrens erfolgt nach Erbringung der für die Feststellung der Lehrbefähigung vereinbarten Leistungen die wissenschaftliche Begutachtung der Habilitationsleistungen durch das Fachmentorat und eine oder einen vom Fachmentorat vorgeschlagene/n und von der Dekanin bzw. vom Dekan bestimmten weitere/n fachnahe/n wissenschaftliche/n Gutachterin bzw. Gutachter, die oder der auch außerhalb der eigenen Medizinischen Fakultät oder außerhalb der Universität Würzburg angesiedelt sein kann, nach Maßgabe der Regelungen der §§ 7, 8 und 10. Das Fachmentorat schlägt dem Fakultätsrat die Feststellung der Lehrbefähigung vor, wenn die Habilitandin bzw. der Habilitand die erforderlichen Leistungen erbracht hat.

(6) Die Entscheidung über die Feststellung der Lehrbefähigung legt die Dekanin bzw. der Dekan der Ständigen apl. und Habilitationskommission (§ 2 Abs. 2 vor, die zum Vorschlag des Fachmentorats Stellung nimmt. Die Dekanin bzw. der Dekan setzt das Habilitationsgesuch und dessen Anlagen, die Unterlagen zur pädagogischen Eignung, die schriftliche

Habilitationsleistung mit Gutachten zusammen mit dem Vorschlag des Fachmentorats über die Feststellung der Lehrbefähigung und der Stellungnahme der Ständigen apl. und Habilitationskommission in Umlauf. Das Umlaufverfahren kann auch auf elektronischem Weg über eine geeignete interne Datenplattform der Universität Würzburg erfolgen. Gleichzeitig bestimmt sie oder er eine Frist, innerhalb derer der Umlauf beendet sein muss. Allen an dem Umlauf beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer steht es frei, ein eigenes Gutachten zu erstatten; schwerwiegende Bedenken sind der Dekanin bzw. dem Dekan auf jeden Fall bis zum Ende der Umlauffrist schriftlich mitzuteilen. Nach dem Umlaufverfahren beschließt der Fakultätsrat über den Vorschlag des Fachmentorats. Lehnt der Fakultätsrat den Vorschlag des Fachmentorats ab, besteht vorbehaltlich des Fristablaufs nach Abs. 7 die Möglichkeit, dem Fakultätsrat einen modifizierten Vorschlag zu unterbreiten.

(7) Stellt das Fachmentorat fest, dass die erforderlichen Leistungen nicht oder nicht innerhalb der Frist des Art. 65 Abs. 2 Satz 4 BayHSchG erbracht wurden und voraussichtlich auch nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erbracht werden können, hebt der Fakultätsrat die Bestellung des Fachmentorats auf; das Habilitationsverfahren ist damit beendet.

§ 7 Pädagogische Eignung

(1) Im Habilitationsverfahren wird die pädagogische Eignung aufgrund selbständig erbrachter Leistungen in der akademischen Lehre und hochschuldidaktischer Fortbildungsmaßnahmen festgestellt. Kriterien sollen insbesondere sein

a) die abgehaltenen, studiengangsbezogenen Lehrveranstaltungen unter Einbeziehung der Evaluationsergebnisse und

b) der Nachweis einer mindestens 4-semesterigen Lehrtätigkeit im Umfang von jeweils mindestens 2 Semesterwochenstunden im Habilitationsgebiet und

c) die erfolgreiche Teilnahme an 60 Stunden eines zertifizierten Programms zur medizinischen Qualifikation (Grundstufe des Kompetenznetzes Medizinlehre Bayern oder gleichwertige Fortbildung)

(2) Die in der Lehre erbrachten Leistungen können bei einer Habilitandin bzw. einem Habilitanden, die oder der bereits in der Lehre tätig war, auch aufgrund ihrer oder seiner bisherigen Lehrtätigkeit beurteilt werden.

§ 8 Schriftliche Habilitationsleistung

(1) Die schriftliche Habilitationsleistung ist zusammen mit einer ehrenwörtlichen Erklärung der Habilitandin bzw. des Habilitanden einzureichen, dass diese bzw. dieser die schriftliche Habilitationsleistung selbständig erarbeitet und abgefasst hat. Ist die schriftliche Habilitationsleistung nicht in der Muttersprache der Habilitandin bzw. des Habilitanden abgefasst, so hat diese/r gegebenenfalls zu erklären, welche Personen und in welchem Umfang bei der Abfassung Hilfe geleistet haben. § 4 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die schriftliche Habilitationsleistung dient der Feststellung der Befähigung zu selbständiger Forschung. Sie muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung sein, einen wesentlichen Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis auf dem Habilitationsgebiet (§ 1 Abs. 1) darstellen und erweisen, dass die Habilitandin bzw. der Habilitand nicht nur in der Lage ist, neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen, sondern auch versteht, die Ergebnisse ihrer bzw. seiner Forschung darzulegen.

(3) Die schriftliche Habilitationsleistung kann in Form einer eigens für die Habilitation gefertigten druckreifen, aber bei Einreichen noch nicht veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeit (Habilitationschrift), die im Text 100 Seiten nicht überschreiten sollte, oder in Form einer bereits veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeit erbracht werden. Mehrere bereits veröffentlichte wissenschaftliche Arbeiten, die nicht bereits aus der Dissertation hervorgegangen sein dürfen, können als schriftliche Habilitationsleistung eingereicht werden, wenn sie sich auf dasselbe Problem beziehen und in sachlichem Zusammenhang miteinander stehen; in diesem Fall sollte eine von der Habilitandin bzw. vom Habilitanden erarbeitete Zusammenfassung und Besprechung in deutscher oder englischer Sprache beigefügt werden, in der die wesentlichen Erkenntnisse der zusammengeführten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie der noch nicht veröffentlichten Teile anschaulich dargelegt werden. Die Zusammenfassung muss die vorgelegten Arbeiten vor dem Hintergrund des aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstandes diskutieren, auch wenn die Veröffentlichung einzelner wissenschaftlicher Arbeiten schon längere Zeit zurückliegt.

(4) Im Rahmen der wissenschaftlichen Begutachtung bestellt das Fachmentorat eine Referentin bzw. einen Referenten und eine Korreferentin bzw. einen Korreferenten als Gutachter für die Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung. Als Gutachterinnen bzw. Gutachter dürfen nur Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes) bestellt werden; die Referentin bzw. der Referent muss Mitglied der Medizinischen Fakultät sein. Als Korreferentin bzw. Korreferent sollten Mitglieder externer Fakultäten bestellt werden. Bei Habilitationsverfahren für Fachgebiete, auf denen sich medizinische und andere Fächer berühren, sollten auch andere Fakultäten hinzugezogen werden. Wenigstens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter sollte Professorin bzw. Professor des Habilitationsgebietes sein oder wissenschaftliche und Lehr-Leistungen in dem Habilitationsgebiet aufweisen, welche die Befähigung belegen, als Referentin bzw. Referent tätig zu werden. Hierüber entscheidet das Fachmentorat.

(5) Referentin bzw. Referent und Korreferentin bzw. Korreferent erstatten dem Fachmentorat ihre Gutachten schriftlich. Die Gutachten müssen Vorzüge und Mängel der schriftlichen Habilitationsleistung aufzeigen und darlegen, welche wissenschaftlichen Ergebnisse sie enthält. Abschließend ist festzustellen, ob die schriftliche Habilitationsleistung den Anforderungen von Abs. 2 Satz 2 genügt und der vereinbarten Leistung nach § 6 Abs. 3 entspricht.

§ 9 Anerkennung als Fachärztin bzw. Facharzt oder Fachzahnärztin bzw. Fachzahnarzt

(1) Voraussetzung für die abschließende Feststellung der Lehrbefähigung durch den Fakultätsrat (§11) ist

- a) bei klinischen und klinisch-theoretischen Fachgebieten die Anerkennung als Fachärztin bzw. Facharzt oder Fachzahnärztin bzw. Fachzahnarzt laut der Weiterbildungsordnungen für Fachärztinnen und Fachärzte bzw. Fachzahnärztinnen und Fachzahnärzten,
- b) im Übrigen eine wenigstens vierjährige Tätigkeit auf dem Habilitationsgebiet,

(2) Der Nachweis erfolgt durch

- a) die Urkunde über die Anerkennung als Fachärztin bzw. Facharzt oder Fachzahnärztin bzw. Fachzahnarzt in beglaubigter Ablichtung oder
- b) die Nachweise über wenigstens vier Jahre Tätigkeit auf dem Habilitationsgebiet in Urschrift oder beglaubigter Ablichtung,

(3) Die Vorlage der entsprechenden Nachweise erfolgt spätestens zusammen mit der Einreichung der schriftlichen Habilitationsleistung.

§ 10 Anerkennung von an einer anderen Hochschule erbrachten Habilitationsleistungen, Befreiung von Habilitationsleistungen

(1) Habilitationsleistungen, die an einer anderen Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes erbracht worden sind, können anerkannt werden.

(2) Über die Anerkennung von Habilitationsleistungen entscheidet das Fachmentorat.

§ 11 Feststellung der Lehrbefähigung

Folgt der Fakultätsrat dem Vorschlag des Fachmentorats, so stellt er die Lehrbefähigung für das von der Bewerberin bzw. vom Bewerber benannte Fachgebiet förmlich fest. Kommt ein Beschluss nicht innerhalb von vier Monaten nach Vorlage des Vorschlags des Fachmentorats zustande, gilt die Lehrbefähigung als festgestellt. Die Feststellung der Lehrbefähigung ist zu versagen, wenn der Bewerberin bzw. dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen wurde oder Tatsachen vorliegen, die zur Entziehung eines akademischen Grades berechtigen.

§ 12 Ausstellung der Urkunde gemäß Art. 65 Abs. 7 Satz 4 BayHSchG

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber eine Urkunde auszustellen.

(2) Die Urkunde ist von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten der Universität und von der Dekanin bzw. dem Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Würzburg zu versehen. In ihr ist das Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung festgestellt wurde, zu bezeichnen. Als Zeitpunkt der Ausfertigung der Urkunde ist der Tag einzusetzen, an dem der Fakultätsrat den Beschluss über die Feststellung der Lehrbefähigung gefasst hat. Titel oder Thema der schriftlichen Habilitationsleistung soll angegeben werden; über die übrigen Habilitationsleistungen und in den Fällen des § 10 Abs. 1 die Anerkennung von Habilitationsleistungen wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber auf Wunsch eine besondere Bestätigung ausgestellt.

§ 13 Ungültigkeitserklärung, Rücknahme

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Urkunde, dass sich die Bewerberin bzw. der Bewerber im Habilitationsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so können die bisher erbrachten Habilitationsleistungen für ungültig erklärt und das Verfahren eingestellt werden.

(2) Im Übrigen richten sich die Rücknahme der Annahme als Habilitandin bzw. Habilitand sowie die Feststellung der Lehrbefähigung nach gesetzlichen Vorschriften.

(3) Die Entscheidung über die Rücknahme der Feststellung der Lehrbefähigung trifft die Universitätsleitung auf Antrag des Fakultätsrats.

IV. Schlussvorschriften

§ 14 Druck der Habilitationsschrift

War die schriftliche Habitationsleistung eine Habilitationsschrift, so soll die Habilitandin bzw. der Habilitand sie im Zeitraum zwischen der Feststellung der Lehrbefähigung und dem Ende des ersten Jahres nach Feststellung der Lehrbefähigung als Monographie oder durch Aufnahme in eine Fachzeitschrift veröffentlichen und fünf Exemplare, bei Veröffentlichung in einer Fachzeitschrift in Form von Sonderdrucken, beim Dekanat kostenlos abgeben.

§ 15 Ausdehnung der Lehrbefähigung

(1) Die förmliche Feststellung der Lehrbefähigung kann auf schriftlichen Antrag der habilitierten Person auf ein anderes Habitationsgebiet (§ 1 Abs. 1) ausgedehnt werden, wenn die wissenschaftlichen Leistungen der bzw. des Habilitierten dies rechtfertigen.

(2) Für das Verfahren zur Ausdehnung der Lehrbefähigung finden die §§ 3 bis 11 Anwendung. Der Fakultätsrat kann beschließen, auf Teile der Habitationsleistungen ganz oder teilweise zu verzichten. In diesem Fall muss sich aus den zusammen mit dem Antrag vorgelegten Veröffentlichungen ergeben, dass die habilitierte Person das Fach, für das sie die erweiterte Lehrbefähigung beantragt, in der Forschung und Lehre selbständig vertreten kann. Die Feststellung der pädagogischen Eignung (§ 7) entfällt.

(3) Über die Ausdehnung der Lehrbefähigung stellt die Dekanin bzw. der Dekan der Bewerberin bzw. dem Bewerber eine Bestätigung aus, die die in § 12 Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie Satz 4 Halbsatz 1 genannten Angaben enthält. Wenn die Lehrbefähigung einer auf dem Gebiet der Medizin habilitierten Person auf ein Fachgebiet der Zahnheilkunde oder die einer auf dem Gebiet der Zahnheilkunde habilitierten Person auf dem Fachgebiet der Medizin ausgedehnt wird, ist in diesen Fällen nach § 12 Abs. 1 und 2 zu verfahren.

§ 16 Umhabilitation unter Befreiung von allen Habitationsleistungen

(1) Wer die entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis an einer anderen Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslands besessen hat, kann von Habitationsleistungen entsprechend §3 bis 9 vollumfänglich befreit werden.

(2) Der Antrag auf Umhabilitation ist an die Dekanin bzw. den Dekan zu richten. Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein Befürwortungsschreiben der Fachvertreterin bzw. des Fachvertreters,
2. ein von der Bewerberin bzw. vom Bewerber unterzeichneter Lebenslauf,
3. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Arbeiten der Bewerberin bzw. des Bewerbers,
4. eine Aufstellung über die Lehrtätigkeit,
5. eine beglaubigte Kopie der Habitationsurkunde
6. eine beglaubigte Kopie der Urkunde über die Erteilung der Lehrbefugnis,
7. falls vorhanden eine beglaubigte Kopie der Urkunde über die Ernennung zur außerplanmäßigen Professorin bzw. zum außerplanmäßigen Professor.

(3) Die Dekanin bzw. der Dekan setzt das Habilitationsgesuch in Umlauf. Gleichzeitig bestimmt sie oder er eine Frist, innerhalb derer der Umlauf beendet sein muss. Schwerwiegende Bedenken sind der Dekanin bzw. dem Dekan auf jeden Fall bis zum Ende der Umlauffrist schriftlich mitzuteilen.

(4) Nach dem Umlaufverfahren entscheidet der Fakultätsrat über die Befreiung von allen Habilitationsleistungen bei gleichzeitiger Anerkennung der Lehrbefähigung.

§ 17 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung für die Medizinische Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 22. März 2004 (KWMBI II S. 2684), zuletzt geändert durch die Satzung vom 19. März 2012 (Fundstelle: https://www.uni-wuerzburg.de/fileadmin/amtl_veroeffentlichungen/2012/2012-64.pdf), unbeschadet der Bestimmung des Abs. 3 außer Kraft.

(3) Für Bewerberinnen und Bewerber, die nach der Habilitationsordnung vom 22. März 2004, zuletzt geändert durch die Satzung vom 19. März 2012, bereits zum Habilitationsverfahren zugelassen sind und bis zum 30. November 2020 der Dekanin bzw. dem Dekan mitgeteilt haben, dass sie ihr Verfahren nach der im Abs. 2 genannten Habilitationsordnung fortführen wollen, wird das Habilitationsverfahren nach der im Abs. 2 genannten Habilitationsordnung zu Ende geführt. Andernfalls werden Habilitationsverfahren der in Abs. 3 genannten Bewerberinnen und Bewerber nach der vorliegenden Habilitationsordnung zu Ende geführt.